

VETERINÄRREGLEMENT

(vom 20. Dezember 2016¹; Stand am 1. Januar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 43 der Veterinärverordnung vom 21. Mai 2012²,
beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement vollzieht die Veterinärverordnung.

Artikel 2 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Die Bewilligungspflicht von Tätigkeiten im Umgang mit Tieren richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes und nach dem Gesundheitsgesetz³.

Artikel 3 Meldestelle für Findeltiere

Die Kantonspolizei ist die Meldestelle für Findeltiere.

Artikel 4 Datenbank für die Registrierung von Hunden

Die Datenbank für die Registrierung von im Kanton Uri gehaltenen Hunden ist AMICUS.

Artikel 5 Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn:

- a) eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ihren oder seinen Pflichten nicht nachkommt;
- b) eine Bissverletzung gemeldet wird;
- c) ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht; oder
- d) eine Verhaltensauffälligkeit festgestellt wird.

² Sie oder er kann insbesondere:

¹ AB vom 13. Januar 2017

² RB 60.2111

³ RB 30.2111

60.2113

- a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen;
- b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;
- c) einen Hund zulasten der Halterin oder des Halters unter Beobachtung stellen;
- d) einen Wesenstest des Hundes anordnen;
- e) den Besuch eines Erziehungskurses für Hunde anordnen;
- f) in schwerwiegenden Fällen die Hundehaltung verbieten, den Erwerb eines Hundes untersagen oder die Beseitigung des Hundes anordnen.

Artikel 6 Notschlachtlokale und Betriebe, in denen Notschlachtungen durchgeführt werden

Das einzige Notschlachtlokal befindet sich in Altdorf.

Artikel 7 Kosten der Tierseuchenbekämpfung

¹ Als Kosten der Tierseuchenbekämpfung gelten insbesondere die Aufwendungen für:

- a) amtliche Vollzugsorgane, Tierärztinnen und Tierärzte und Hilfspersonen der im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und -überwachung angeordneten Massnahmen;
- b) Untersuchungen, die von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt angeordnet oder mit deren oder dessen Zustimmung durchgeführt wurden;
- c) Arzneimittel bei angeordneten Impfungen oder Behandlungen;
- d) Desinfektionsmittel bei angeordneten Desinfektionen;
- e) Transport, Schätzung und Verwertung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung;
- f) Entsorgung tierischer Nebenprodukte bei Seuchenfällen.

² Die Kosten der Tierseuchenbekämpfung werden bis zu 80 Prozent der Tierhalterin oder dem Tierhalter übertragen, wenn:

- a) die Massnahme eine Seuche betrifft, für die das Bekämpfungsziel keine Ausrottung vorsieht;
- b) die Massnahme im Rahmen der Eigenkontrolle der Tierhalterin oder des Tierhalters zu treffen ist;
- c) die Massnahme auf Antrag oder in Zusammenhang mit einem Antrag der Tierhalterin oder des Tierhalters getroffen wird;
- d) die Massnahme durch eine besondere Tätigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters, wie insbesondere Aus- oder Einfuhr von Tieren, Ausstellungen und Märkte, Viehhandel oder Betrieb einer Besamungsstation, verursacht wird;

e) die Tierhalterin oder der Tierhalter seuchenpolizeiliche Anordnungen missachtet, ihre oder seine Meldepflicht nicht befolgt oder eine Seuche in anderer Weise mitverschuldet hat.

³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt erlässt die Verfügung über die Kostentragung der Tierhalterin oder des Tierhalters.

Artikel 8 Entschädigung für nicht versicherbare Tierverluste

¹ Der Kanton kann Schäden, die nicht durch private Versicherungen gedeckt werden können, über Mittel aus dem kantonalen Tierseuchenfonds decken.

² Als nicht versicherbare Tierverluste gelten insbesondere Tiere, die wegen einer nicht anerkannten Seuche oder durch unbekannte Ursache verendet sind oder abgetan werden müssen.

³ Entschädigt wird höchstens der Wert gemäss den Richtzahlen zur landwirtschaftlichen Buchhaltung, die jährlich vom Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz festgelegt wird.

⁴ Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet über die Auszahlung einer Entschädigung.

Artikel 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement zur kantonalen Tierseuchenverordnung vom 21. April 1998⁴ wird aufgehoben.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Beat Jörg

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁴ RB 60.2113